

Änderungen des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse - Abfindung zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten

Bei einer externen Teilung von betrieblichen Anrechten erfolgt der Ausgleich gem. § 15 V S. 2 VersAusglG über die Versorgungsausgleichskasse, sofern der Ausgleichsberechtigte keine anderweitige angemessene Zielversorgung gewählt hat.

Eine externe Teilung betrieblicher Anrechte kommt nur in den Grenzen des § 14 II vor, d.h. wenn der Ausgleichsberechtigte und der Versorgungsträger eine externe Teilung vereinbaren oder wenn der Versorgungsträger eine externe Teilung wünscht. Letzteres ist aber nur dann möglich, wenn der Ausgleichswert als Rentenwert (Kapitalwert) per Ehezeitende nicht größer ist als 2 % (240 %) der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV, also für Ehezeitenden in 2010 und 2011 nicht größer ist als EUR 51,10 (falls Rente) bzw. EUR 6.132,00 (falls Kapital). Die Spezialregelung des § 17 VersAusglG für Direktzusagen und Anrechte bestehend bei Unterstützungskassen erhöht die vorgenannte § 14'er Grenze auf die Beitragsbemessungsgrenze, d.h. eine externe Teilung ist möglich, solange der Ausgleichswert als Kapitalwert kleiner ist die zum Ehezeitende maßgebende Beitragsbemessungsgrenze.

Am 22.12.2012 wurde die Bestimmung des § 5 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse durch Artikel 10 a des vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV geändert.

Grundsätzlich ist ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar (§ 5 I S. 1 VersAusglGKassG). Eine vorzeitige Verwertung scheidet nach S. 2 aus, es sei denn, die Versorgungsausgleichskasse findet das Anrecht ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten ab (S. 3), wobei die Abfindung nur innerhalb der Wertgrenzen des § 3 II S. 1 BetrAVG möglich ist.

Die Wertgrenzen für eine Abfindungsmöglichkeit nach § 3 II S. 1 BetrAVG belaufen sich auf 1 % (Rente) bzw. 120 % der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV, für 2010 und 2011 damit auf EUR 25,55 (Rente) bzw. EUR 3.066,00 (Kapital).

Die Änderung des § 5 I VersAusglGKassG bedeutet, dass bei allen externen Teilungen von betrieblichen Anrechten, deren Ausgleichswert zwischen 0 % und 1 % der Bezugsgröße liegt, eine Abfindung durch die Versorgungsausgleichskasse möglich ist.

Werte, deren Ausgleichswert jedoch zwischen 0 % und 1 % der Bezugsgröße liegen, sind jedoch andererseits geringfügig im Sinne des § 18 II und III VersAusglG und sollten nicht ausgeglichen werden. Nichts desto trotz kann vom Familiengericht entgegen der Soll-Bestimmung ein Ausgleich vorgenommen werden, nämlich dann, wenn besondere Gründe für einen Ausgleich und damit für eine Erhöhung der Versorgungsrechte auf Seiten des Berechtigten sprechen.

Der Rechtsanwalt des ausgleichsberechtigten Ehegatten sollte daher im Interesse seines Mandanten im Falle geringfügiger, extern zu teilender Anrechte darauf hinwirken, dass das Anrecht ausgeglichen und durch die Wahl der Versorgungsausgleichskasse als angemessene Zielversorgung der Ausgleichswert abgefunden wird. Es handelt sich dabei immerhin um Beträge bis EUR 3.066,00 pro Anrecht.

Die vorgenannte Vorgehensweise der Kapitalauszahlung kann allerdings dann nicht mehr angewandt werden, wenn es sich um eine Vielzahl geringfügiger betrieblicher Anrechte handelt (vgl. hierzu BGH FamRZ 2012, S. 189), da die Versorgungsausgleichskasse in diesen Fällen die Einzelbeträge in einen Versicherungsvertrag zusammenfasst; der Berechtigte somit eine Altersrenten-Versorgung erhält.

Karlsruhe im Februar 2012

Arndt Voucko-Glockner & Rainer Glockner